

Dipl.-Ing. (FH) Dirk Schönemann

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Beratender Ingenieur · Geprüfter Gutachter (GIS) für Immobilienbewertung



ÖbVI D. Schönemann · Hainholzstraße 6a · 18435 Stralsund

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:

Vermessungsobjekt: *

Gemeinde: Pantelitz
Gemarkung: Pantelitz
Flur: 4
Flurstück(e): 76/1-3, 76/9-17, 76/20-23, 76/26-27, 76/33-34, 76/88, 76/90, 76/92-95

Antrags-Nr.: SK206698

Datum: 07.01.2021
Bearbeiter: D. Henneke (VT)
Telefon: 03831 3682-0

Lagebezeichnung: Pantelitz, Wohngebiet "Am Schloßberg"

**Ortsübliche Bekanntmachung
der Offenlegung der Niederschrift über einen Grenztermin**

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204) geändert worden ist, durchgeführt.

* Vermessungsobjekte sind die Flurstücke, für die eine Amtshandlung nach dem GeoVermG M-V beantragt wurde oder von Amts wegen durchgeführt wird.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch eine einmonatige Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Bekanntgabe erfolgt für:

unbekannte Erben des verstorbenen Herrn Wolfgang Plüm als Grenznachbarn

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der oben angegebenen Vermessungsstelle

während der Geschäftszeiten: **Mo. - Do.: 10:00 Uhr – 16:00 Uhr, Fr.: 10:00 Uhr – 14:00 Uhr**

in der Zeit vom 18.02.2021 bis zum 20.03.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden.

Entscheidend für die Wahrung der Widerspruchsfrist ist der Eingang des Widerspruchs bei der Vermessungsstelle bzw. der Tag der Kenntnisnahme des Widerspruchs durch die Vermessungsstelle.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: 12.01.2021 (z. B. Tag des Aushangs, Veröffentlichung im Amtsblatt)

Ende am: 21.03.2021 (z. B. Tag der Abnahme des Aushangs)

Niepars, 11.01.2021
Ort, Datum



S. Henneke
Unterschrift